



**Satzung der**

**Werbegemeinschaft Pr. Ströhen e.V.**  
gegründet im April 1991



## Satzung der

### Werbegemeinschaft Pr. Ströhen e.V.

gegründet im April 1991

#### § 1

Der Name des Vereins lautet: "Werbegemeinschaft Pr. Ströhen e.V.". Der Sitz des Vereins ist Rahden-Pr. Ströhen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Gemeinschaftsgeistes, Förderung von Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie und der freien Berufe und maßvolle Vertretung der Interessen aller Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, soweit es sich nicht um Privatangelegenheiten handelt.

#### § 3

Mitglieder können werden:

alle Gewerbetreibenden, Handwerker, jeder Angehörige des Handels und der freien Berufe und jeder Industrielle im Ortsteil Pr. Ströhen der Stadt Rahden, die hier ansässig sind oder einen Zweigbetrieb unterhalten.

Außerdem können Mitglied werden: Gewerbetreibende, Handwerker, jeder Angehörige des Handels und der freien Berufe und jeder Industrielle, aus den an der Ortschaft Pr. Ströhen anliegenden Ortschaften bzw. Gemeinden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

#### § 4

Zur Deckung der anfallenden Kosten wird ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird, erhoben. Er ist am 1. Februar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig.

#### § 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung,
2. Ausschluß,
3. Tod.

#### § 6

Die Kündigung kann jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jegliches Recht am Vereinsvermögen.



## Satzung der

### Werbegemeinschaft Pr. Ströhen e.V.

gegründet im April 1991

#### § 7

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### § 8

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

#### § 9

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden dem 1. Geschäftsführer, deren Stellvertretern sowie fünf Beisitzern und dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jährlich scheidet mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Der Turnus wird wie folgt festgelegt:

1. Jahr: 1. Vorsitzender, 2. Beisitzer, 1. Beisitzer
2. Jahr: 2. Vorsitzender, 1. Geschäftsführer, 3. Beisitzer.
3. Jahr: Kassenwart 4. Beisitzer. 5. Beisitzer

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grunde während seiner Amtsperiode aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Die Wahlen können offen durch Handzeichen, auf Verlangen der Mitgliederversammlung aber auch geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grunde während seiner Amtsperiode aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Die Wahlen können offen durch Handzeichen, auf Verlangen der Mitgliederversammlung aber auch geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

#### § 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Ist die Hälfte nicht erschienen, so muss eine neue Sitzung anberaumt werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



## Satzung der

### Werbegemeinschaft Pr. Ströhen e.V.

gegründet im April 1991

#### § 11

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen allein und ist kraft dieser Satzung zu allen Handlungen und Rechtsgeschäften dritten Personen und Behörden gegenüber allein ermächtigt.

#### § 12

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der 1. Vorsitzende hat auch die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung zu leiten. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, hat sein Stellvertreter diese Aufgaben wahrzunehmen.

#### § 13

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Jahr. Wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder durch Unterschriftsleistung eine außerordentliche Versammlung wünschen, ist diesem Antrage stattzugeben.

Der 1. Vorsitzende hat diesem Ersuchen innerhalb eines Monats Folge zu leisten. Die Mitgliederversammlungen sind in jedem Falle beschlussfähig. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und 1. Geschäftsführer oder deren Stellvertretern zu unterschreiben.

#### § 14

Der Vorstand ist verpflichtet, Bücher zu führen, in denen Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sein müssen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung zu erstellen. Die Rechnungslegung wird durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Personen geprüft.

#### § 15

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich den Antrag stellen. Aufgrund des Antrages ist eine Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden nach §13 dieser Satzung einzuberufen. Die Auflösung erfolgt, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Das Vermögen des Vereins ist in jedem Falle an seine Mitglieder gleichmäßig zu verteilen, jedoch kann die letzte Mitgliederversammlung auch eine anderweitige Verwendung beschließen.

Rahden, Pr. Ströhen, den 11.02.2014  
Der Vorstand